

Nationaler Austausch für angehende Lehrpersonen
Projektaufruf 2025

Leitfaden Nationale Mobilitäts- und Kooperationsprojekte

Förderangebot für Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und deren Studierende

Version 2.0 vom 21. Januar 2025

(In dieser Version wurde das Verfahren zur Einreichung von Förderanträgen für nationale Kooperationen angepasst, siehe S. 19)

Team Schulbildung
nale@movetia.ch

Inhalt

Einleitung	4
1 Mobilitätsprojekte	5
1.1 Teilnahme	5
1.2 Möglichkeiten für eine Mobilität	6
1.2.1 <i>Stage pré-études</i>	6
1.2.2 Praktika	6
1.2.3 Semestermobilitäten	6
1.3 Förderzeitraum	6
1.4 Zeitpunkt der Mobilität	7
1.5 Fördermittel	7
1.5.1 Organisationsmittel für Mobilität für die Projektträger	7
1.5.2 Zuschüsse für Studierende (beziehungsweise zukünftige Studierende)	7
1.5.3 Abbruch	10
1.5.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen	10
2 Antragsstellung und Umsetzung Mobilitätsprojekte	10
2.1 Auszahlung Fördersummen	11
2.2 Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel	11
2.3 Schlussbericht der Institutionen	12
2.4 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht (Desk Check)	12
2.5 Monitoring während der Vertragsperiode	12
3 Vorbereiten und Umsetzen einer Mobilität	13
3.1 Auswahl Studierende	13
3.2 Miteinbezug der Gastschulen bei Praktika und <i>stage pré-études</i>	13
3.3 Mobilitätsdokumente	13
3.4 Anerkennung der Mobilität	15

4	Prozesse	16
4.1	Prozess I: Ablauf für Akteure	16
4.2	Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia	17
5	Kooperationsprojekte	18
5.1	Teilnahme	18
5.2	Projektstart und -dauer	18
5.3	Fördermittel	18
5.3.1	Abbruch	18
6	Antragsstellung und Umsetzung Kooperationen	19
6.1	Kooperationsvereinbarung	19
6.2	Projektbeschreibung	20
6.3	Projektplan	20
6.4	Projektbudget	20
6.4.1	Besondere Bedürfnisse («Special Needs»)	20
6.5	Auszahlung Fördersummen	20
6.6	Schlussbericht	21
6.7	Projektbesuche während der Vertragsperiode	21

Einleitung

Das Bundesamt für Kultur BAK beauftragte die Agentur Movetia 2018 mit der „Vorbereitung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Pilotprojekts für den Austausch von Lehrpersonen“¹. Ziel dieses Projekts war in einem ersten Schritt die Etablierung von obligatorischen Praktikumsaufenthalten in einer anderen Sprachregion der Schweiz für Lehrpersonen im Studium oder kurz nach Abschluss der Ausbildung.

Das Förderangebot «Nationaler Austausch für angehende Lehrpersonen» läuft seit 2019 und unterstützt Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Organisation und Durchführung entsprechender Mobilitätsaktivitäten.

Nach einer erfolgreichen dreijährigen Pilotphase ist das Förderangebot „Nationaler Austausch für angehende Lehrpersonen“ nun ein fester Bestandteil der Förderangebote von Movetia. Seit dem Call 2022 unterstützt dieses Förderangebot nicht nur Fremdsprachenpraktika (kurze und lange Mobilitäten), Semester-Mobilitäten und Kooperationsprojekte zwischen Institutionen, sondern auch *Stage pré-étude*. Ab 2023 werden zudem Mobilitäten berücksichtigt, die an einer Schweizerschule im Ausland stattfinden. Seit 2024 steht dieses Förderangebot zukünftigen Lehrpersonen aller Unterrichtsfächer offen, von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II. Auch Studierende der Heilpädagogik können seit 2024 von einer finanziellen Unterstützung profitieren. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, das Ziel einer nachhaltigen Steigerung und Stärkung der Mobilität im Bereich der Lehrpersonenbildung zu erreichen.

Ab 2025 erhält das nationale Austauschprogramm für Lehrpersonen (NALE) einen neuen Namen und wird zu „Austausch für angehende Lehrpersonen in der Schweiz“. Diese neue Bezeichnung bildet deutlicher ab, welches Zielpublikum angesprochen wird.

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil der Verträge zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung² und der Agentur Movetia. Er definiert alle zu berücksichtigenden Förderkriterien und Leitlinien zur Antragstellung sowie für die Durchführung von Mobilitäts- und Kooperationsprojekten.

Für ein Mobilitäts- oder Kooperationsprojekt muss jeweils ein spezifisches Antragsformular benutzt werden und es wird je ein separater Vertrag ausgestellt.

¹ Leistungsauftrag Austausch und Mobilität national 2018-2020, s. Binnenstaatlicher Lehrpersonenaustausch.

² Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion, die Primar und Sek I als Ausbildungsangebot führen: <http://www.edk.ch/dyn/13881.php>. Diese sind: HEP BEJUNE, HEP Vaud, PH Bern, PH Freiburg, PH Graubünden, PH Luzern, PH Nordwestschweiz (FHNW), PH Schaffhausen, PH Schwyz, PH St. Gallen, PH Thurgau, PH Wallis, PH Zug, PH Zürich, SUPSI-DFA Dipartimento formazione e apprendimento, Universität Freiburg, Université de Genève (Institute universitaire de formation des enseignants du secondaire, IUEFE), UZH, UNILU ZHdK, EHTZ, interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Wichtige Termine:

Antragsfrist für Mobilitäts- und Kooperationsprojekte

5. März 2025

Unterzeichnung Verträge zwischen Movetia und Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

voraussichtlich Mai 2025

1 Mobilitätsprojekte

1.1 Teilnahme

Ein Mobilitätsprojekt einreichen können einzelne Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar und Sek I gemäss Anerkennung der EDK.³ Sie beantragen damit Fördermittel für Mobilitätsaktivitäten ihrer Studierenden.

Die Mobilitätsteilnehmenden sind (zukünftige) Studierende oder Absolventinnen und Absolventen mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch oder Italienisch und alle anderen Fächer (obligatorische sowie Wahlfächer) der obligatorischen Schule und der Sek II. Sie sind an der antragstellenden Institution immatrikuliert⁴ und absolvieren eine kürzere oder längere Mobilität in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder an einer Schweizerschule im Ausland⁵. Junge Absolventinnen und Absolventen können bis 12 Monate nach Diplomerhalt vom Förderangebot profitieren und ein Praktikum beginnen. Es werden auch *Stage pré-études* für noch nicht immatrikulierte, aber bereits eingeschriebene Studierende, unterstützt. Als nicht immatrikulierte Studierende gelten Personen, die sich für das Studium eingeschrieben haben. Diese erhalten eine Förderung gemäss der kürzeren Mobilität.

Für die Planung und Umsetzung der Mobilitäten empfiehlt Movetia, dass die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus den verschiedenen Sprachregionen zusammenarbeiten und sich gegenseitig mit ihren Kontakten und Netzwerken unterstützen⁶. Es kann aber auch direkt mit Schulen oder anderen Partnern kooperiert werden. Eine Kooperationsvereinbarung wird empfohlen, ist aber nicht zwingender Bestandteil des Antrags.

Die Antragstellung erfolgt jeweils ausschliesslich durch die entsendende Heiminstitution der Studierenden (nachfolgend auch Projektträger genannt).

3 Siehe Fussnote 3. Ist im nachfolgenden Text von „Institutionen“ die Rede, sind stets diese Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemeint.

4 Es genügt auch eine Anmeldung resp. eine gültige Bestätigung zur Zulassung zum Studium. Damit sind auch Mobilitäten vor Beginn des Studiums möglich.

5 Institutionen aus zweisprachigen Kantonen können auch Mobilitäten innerhalb des Kantons (jedoch in einer anderen Sprachregion) umsetzen. Entsprechende Mobilitäten werden jedoch nur gefördert, wenn ausserdem zusätzliche Mobilitäten in einen anderen Landesteil resp. einen anderen Kanton geschickt werden.

6 Movetia stellt hierzu Vorlagen für eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

1.2 Möglichkeiten für eine Mobilität

Das Förderangebot unterscheidet zwischen folgenden Mobilitätstypen:

1.2.1 Stage pré-études

Zukünftige Studierende absolvieren vor Studienbeginn ein Praktikum in einer fremdsprachigen Klasse einer obligatorischen Schule in einer anderen Sprachregion der Schweiz, beziehungsweise in einem anderssprachigen Teil des Kantons. Sie unterstützen die Lehrperson gemäss Absprache oder den in der Mobilitätsvereinbarung festgehaltenen Rahmenbedingungen.

Die *Stage pré-études* gelten als kurze Mobilität von 2 bis max. 4 Wochen.

1.2.2 Praktika

Studierende oder frisch Diplomierte absolvieren ein Praktikum in einer fremdsprachigen Klasse einer obligatorischen Schule oder auf Sek II Stufe in einer anderen Sprachregion der Schweiz⁷ oder an einer Schweizerschule im Ausland. Sie unterstützen die Lehrperson gemäss Absprache resp. den in der Mobilitätsvereinbarung festgehaltenen Rahmenbedingungen.

Je nach Dauer gilt ein Praktikum als kurze oder lange Mobilität:

- Kurze Praktika: 2 - max. 4 Wochen
- Lange Praktika: 5 Wochen - max. 12 Monate

1.2.3 Semestermobilitäten

Studierende absolvieren ein oder zwei Studiensemester an einer fremdsprachigen Hochschule der Schweiz. Dabei können sowohl Pädagogische Hochschulen als auch Universitäten als Gastinstitutionen fungieren.

Semestermobilitäten müssen min. 1 und können max. 2 volle Semester umfassen. Dabei kann je nach Studienplan ein Praktikum von frei wählbarer Dauer integriert werden. In einem Learning Agreement⁸ wird vor Beginn der Mobilität festgehalten, welche Kurse besucht und welche Leistungen angerechnet werden.

In einem Antrag können gleichzeitig Fördermittel für alle Mobilitätstypen (kurze und lange Praktika sowie Semestermobilitäten) beantragt werden.

1.3 Förderzeitraum

Der Zeitraum, in welchem Mobilitätsaktivitäten durchgeführt und gefördert werden können, umfasst ein akademisches Jahr und läuft vom 1. Juni - 30. September des darauffolgenden Jahres. Die finanziellen Fördermittel für diesen Förderzeitraum sind nicht in den nächsten Förderzeitraum übertragbar.

⁷ Oder gemäss Fussnote 6 im anderssprachigen Teil des Kantons.

⁸ Oder in einem vergleichbaren Dokument. Siehe auch 3.3.

Mobilitäten, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September stattfinden, können in einer von zwei Antragsrunden gefördert werden. Eine Doppelfinanzierung einzelner Mobilitäten ist ausgeschlossen.

1.4 Zeitpunkt der Mobilität

Die entsendende Institution bestimmt in Absprache mit dem/der Studierenden und der Gastschule den Zeitpunkt der Mobilität. Eine Mobilität kann nicht in zwei verschiedenen Antragsrunden stattfinden, das bedeutet, sie muss vor Ablauf des Förderzeitraums abgeschlossen sein.

1.5 Fördermittel

1.5.1 Organisationsmittel für Mobilität für die Projektträger

Die Organisationsmittel für Mobilität (OM) sind ein Beitrag an die Kosten, die den Institutionen in Zusammenhang mit der Organisation der Mobilitäten und der Vermittlung von Studien- und Praktikumsplätzen entstehen. Sie können zur Deckung sämtlicher Kosten verwendet werden, die in Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilitäten anfallen (z.B. Informationsveranstaltungen, Promotion, Beratung von Studierenden, Kooperation mit Partnerinstitutionen, Personalkosten, Entschädigung der aufnehmenden Praxislehrperson usw.). Die OM werden nach der Anzahl der durchgeführten und von Movetia als förderfähig anerkannten Mobilitäten berechnet (Summe der Praktika und Semestermobilitäten). Für den Erhalt der Organisationsmittel bedarf es einen Nachweis über die durchgeführten Mobilitäten. Der effektive Betrag wird mit dem finanziellen Schlussbericht ermittelt.⁹

Organisationsmittel pro Mobilität

1.-100. Mobilität	CHF 300
Ab 101. Mobilität	CHF 100

Die Fördermittel müssen von Seiten der Institutionen so eingesetzt werden, dass die (zukünftigen) Studierenden an ihrer Heiminstitution für die Umsetzung der Mobilität möglichst keine Gebühren entrichten müssen. Werden dennoch Beiträge von den Studierenden verlangt, müssen sich diese entweder auf Reise und Aufenthalt (Kost und Logie) beschränken oder die OM müssen den betreffenden Studierendenbeiträgen angerechnet werden.

1.5.2 Zuschüsse für Studierende (beziehungsweise zukünftige Studierende)

Studierende und zukünftige Studierende, welche in einer anderen Sprachregion der Schweiz ein Praktikum oder ein Studiensemester absolvieren, erhalten eine finanzielle Förderung (je nach Dauer der Mobilität). Dieser gilt als Beitrag zur Deckung der Zusatzkosten (bspw. Reise- und Aufenthaltskosten), welche durch die Mobilität entstehen.

9 Siehe auch 2.3.

Studierende dürfen für eine Mobilität keine weiteren Bundesmittel im Rahmen eines anderen Förderangebots beziehen. Ausgenommen sind allfällige nationale oder kantonale Stipendien. Diese können während der Mobilität weiterlaufen.

Während einem Studiensemester an einer anderen Hochschule dürfen von den Studierenden keine Semestergebühren der Gastinstitution verlangt werden. Diese sollen während der Mobilität weiterhin an die Heiminstitution verrichtet werden.

Die Zuschüsse werden auf Basis der effektiven Dauer des Praktikums resp. des Semesters und mittels folgender Ansätze berechnet:

Mobilitätstyp	Dauer	Zuschuss
Kurzes Praktikum / Stage pré études	2 - max. 4 Wochen	CHF 200 / Woche
Langes Praktikum oder Studiensemester	5 Wochen - max. 52 Wochen	CHF 110 / Woche (Aufrundung bei nicht beendeten Wochen).

Vorgaben zur Berechnung und Berechnungsbeispiele:

Stage pré-études (werden analog zur kurzen Mobilität berechnet)

Das Praktikum dauert vom ersten bis und mit dem letzten Arbeitstag. Die Wochenenden sind nicht inbegriffen.

Für jede volle Woche wird ein Zuschuss von CHF 200 verrechnet. Angebrochene Wochen werden mit einem proportionalen Tagesansatz einer Arbeitswoche entschädigt:
 $(CHF\ 200:5) * \text{Anzahl Tage}$

Offizielle Feiertage können als Arbeitstage gezählt werden, dürfen allerdings nicht in die Berechnung der Minstdauer eines Praktikums (2 Wochen) einbezogen werden.

Berechnungsbeispiele:

Aufenthaltsdauer: 8. Juli – 29. Juli 2025 → 3 Wochen

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 200

Total: CHF 600

Aufenthaltsdauer: 9. Juni – 2 Juli 2025 → 3 Wochen + 3 Tage

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 200 + 3* (CHF 200:5)

Total: CHF 720

Kurze Mobilität (Praktikum)

Das Praktikum dauert vom ersten bis und mit dem letzten Arbeitstag. Die Wochenenden sind nicht inbegriffen.

Für jede volle Woche wird ein Zuschuss von CHF 200 verrechnet. Angebrochene Wochen werden mit einem proportionalen Tagesansatz einer Arbeitswoche entschädigt:
(CHF 200:5) * Anzahl Tage

Offizielle Feiertage können als Arbeitstage gezählt werden, dürfen allerdings nicht in die Berechnung der Mindestdauer eines Praktikums (2 Wochen) einbezogen werden.

Berechnungsbeispiele:

Aufenthaltsdauer: 9. Juni – 29. Juni 2025 → 3 Wochen

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 200

Total: CHF 600

Aufenthaltsdauer: 9. Juni – 2. Juli 2025 → 3 Wochen + 3 Tage

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 200 + 3* (CHF 200:5)

Total: CHF 720

Lange Mobilität (Praktikum oder Semestermobilität)

Ein langes Praktikum dauert vom ersten bis und mit dem letzten Arbeitstag. Eine Semestermobilität wird vom ersten Studientag bis und mit dem letzten Prüfungstag¹⁰ gerechnet (inkl. dazwischenliegende Wochenenden).

Wochenenden, Ferien und Prüfungszeiten sowie vorlesungsfreie Zeit vor den Prüfungen werden mit eingerechnet, ebenso wie eine allfällige kurze Pause zwischen Studium und Praktikum bei kombinierten Semestermobilitäten.

Bei einem Wochenzuschuss von CHF 110 wird von einer Woche mit 7 Tagen ausgegangen. Für angebrochene Wochen wird ebenfalls ein Wochenzuschuss von CHF 110 gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Aufenthaltsdauer: 18. August 2025 – 6. Februar 2026 → 171 Tage

Berechnung Zuschuss: $171 / 7 = 24.42 \rightarrow 25$ Wochen
 $25 * 110 =$

Total: CHF 2'750

¹⁰ Oder Arbeitstag bei einer kombinierten Mobilität mit Studium und Praktikum.

1.5.3 Abbruch

Muss ein *Stage pré études*, ein Praktikum oder ein Studiensemester unerwartet und aufgrund höherer Gewalt („force majeure“) frühzeitig abgebrochen werden, so wird der Zuschuss gemäss der effektiven Dauer der Mobilität angepasst. Entsprechende Fälle müssen immer mit der Agentur Movetia abgesprochen und im Schlussbericht (Spalte „Bemerkungen“) vermerkt werden.

1.5.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen

Als (zukünftige) Studierende mit besonderen Bedürfnissen gelten jene Personen, deren Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu beantragen, um einen Teil der Kosten decken zu können, die während der Mobilität aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Falls Mobilitätsanfragen von Personen mit besonderen Bedürfnissen vorliegen, werden die Antragstellenden Institutionen gebeten, frühzeitig mit der Agentur Movetia Kontakt aufzunehmen.

Anträge für Fördermittel für besondere Bedürfnisse müssen mind. zwei Monate vor Beginn der betreffenden Mobilität bei Movetia eingereicht werden.

2 Antragsstellung und Umsetzung Mobilitätsprojekte

Wichtige Termine:

Vertragsperiode 2023	1. Juni 2025 – 30. September 2026
----------------------	-----------------------------------

Einreichen Zwischenbericht, inkl. Beantragen zusätzlicher Mittel	Ende Februar 2026
---	-------------------

Einreichen Schlussbericht	30. November 2026
---------------------------	-------------------

Die Antragstellung auf Fördermittel erfolgt jeweils ausschliesslich durch die entsendende Heiminstitution der Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen.

Anträge für nationale Mobilitätsprojekte können bis am 5. März 2025 online über login.movetia.ch eingereicht werden.

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Kontoverbindung
- Anzahl Mobilitäten (inkl. Dauer) pro Typ
- Ehrenwörtliche Erklärung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge geprüft und die verfügbaren Programm-Mittel auf der Grundlage der Förderkriterien paritätisch verteilt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich gefördert werden können.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia jeweils im Mai für den bevorstehenden Förderzeitraum einen Vertrag aus.

2.1 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersummen erfolgt durch die Agentur Movetia an den Projektträger gemäss Einzelheiten im Vertrag. Die erste Tranche (80% der zugesprochenen Fördermittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institutionen überwiesen. Die Höhe der zweiten Tranche wird aufgrund des finanziellen Zwischenberichts¹¹ ermittelt (maximal 20% der zugesprochenen Mittel). Alle Auszahlungen erfolgen in CHF.

Die geförderten Institutionen sind dafür verantwortlich, die Zuschüsse für die Studierenden rechtzeitig, das heisst vor Beginn der Mobilität, an die endbegünstigten Mobilitätsteilnehmenden weiterzuleiten. Im Fall eines kurzen Praktikums oder Stage pré-études jedoch kann der Betrag auch nach der Mobilität überwiesen werden.

2.2 Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel

Damit die zur Verfügung stehenden Mittel optimal ausgeschöpft werden können, sind die Projektträger verpflichtet, der Agentur Movetia bis Ende Februar 2026 einen Zwischenbericht mit Angaben zur Anzahl zugesicherter Mobilitäten bis zum Ende der Vertragsperiode sowie zur Gesamtdauer der Mobilitäten einzureichen. Auf Basis des Zwischenberichts wird die ursprüngliche Allokation der Mittel überprüft. Falls nötig, werden Anpassungen vorgenommen und Mittel umverteilt.

Es ist zu beachten, dass im Zwischenbericht ausschliesslich die definitiven resp. die namentlich bekannten Mobilitäten angegeben werden sollten. Nur so ist eine für alle teilnehmenden Institutionen faire Reallokation der Mittel gewährleistet. Eine erhebliche Differenz zwischen Mobilitäten gemäss Zwischenbericht und Schlussbericht kann sich negativ auf die künftige Zuteilung der Mittel auswirken und muss im Schlussbericht begründet werden.

Falls Fördermittel für eine Reallokation vorhanden sind, können Institutionen, die mehr Mobilitäten durchführen als ursprünglich vorgesehen, gleichzeitig mit dem Zwischenbericht einen Antrag für zusätzliche Mittel stellen. Die Agentur Movetia informiert frühzeitig, ob zusätzliche Mittel beantragt werden können.

Wenn eine Institution weniger Mobilitäten durchführt als im Vertrag vorgesehen, verringert sich die Restzahlung. Allenfalls kann es auch zu einer Rückforderung kommen.

11 Siehe 2.2.

Führt der Zwischenbericht zu einer Erhöhung oder Reduktion des ursprünglich zugesprochenen Betrags, wird diese Änderung in einem Anhang zum Vertrag („Amendment to the Agreement“) festgehalten. Eine allfällige Restzahlung wird gemäss Einzelheiten im Vertrag erst nach Einreichen des Schlussberichts durch die Institutionen am Ende einer Vertragsperiode vorgenommen.

Der Zwischenbericht wird online über login.movetia.ch eingereicht.

2.3 Schlussbericht der Institutionen

Bis spätestens am 30. November 2026 müssen die antragstellenden Institutionen einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen. Dieser besteht aus einem finanziellen und einem statistischen Teil.

Der finanzielle Schlussbericht dient dazu, die Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel und deren rechtmässigen Verwendung festzustellen sowie eine allfällige Restzahlung oder eine Rückforderung vorzunehmen.

Der statistische Teil wird für die Erhebung von detaillierten Angaben zu den einzelnen Mobilitäten sowie für die Erstellung einer Statistik benötigt.

Der Schlussbericht wird online über login.movetia.ch eingereicht.

2.4 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht (Desk Check)

Nach Abschluss einer Vertragsperiode kann die Agentur Movetia zur Überprüfung der sachgemässen Ausführung der Mobilitätsprojekten bei den Projektträgern zusätzliche Dokumente einfordern. Die Überprüfung bezieht sich jeweils nur auf die letzte abgeschlossene Vertragsperiode.

Werden während der Vertragsperiode Unregelmässigkeiten festgestellt, kann die Agentur Movetia die Institutionen jederzeit direkt angehen.

2.5 Monitoring während der Vertragsperiode

Ein Monitoring-Gespräch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, dem gegenseitigen Austausch betreffend Programmverwaltung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Monitoring-Gespräche finden während der laufenden Vertragsperiode statt und können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Institutionen initiiert werden.

3 Vorbereiten und Umsetzen einer Mobilität

3.1 Auswahl Studierende

Das Förderangebot richtet sich an (zukünftige) Studierende oder Absolventinnen und Absolventen Kindergarten / Primarstufe / Sek I und Sek II mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch, Italienisch sowie alle anderen Fächer (Vgl. Fussnote 2). Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die entsendende Heiminstitution in Absprache mit den Empfängerinstitutionen.

Auswahlverfahren und -kriterien müssen fair und transparent sein. Merkmale wie Nationalität, Geschlecht und Religion dürfen kein Auswahlkriterium darstellen. Die Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass im Auswahlgremium keine Interessenkonflikte bestehen.

3.2 Miteinbezug der Gastschulen bei Praktika und *stage pré-études*

Im Rahmen der Vorbereitung ist der frühzeitige Einbezug der Gastschulen beziehungsweise der Schulleitungen und der Praxislehrpersonen ein wichtiger Bestandteil. Für eine erfolgreiche Projektumsetzung ist eine möglichst von Beginn weg eine kontinuierliche Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien erforderlich. Bei Problemfällen besteht jederzeit die Möglichkeit, das Gespräch zu suchen und bei Bedarf die Agentur Movetia miteinzubeziehen.

3.3 Mobilitätsdokumente

Jede Mobilität wird von bestimmten Mobilitätsdokumenten begleitet. Diese werden je nach Dokument vor Beginn oder nach Abschluss der Mobilität durch die verschiedenen beteiligten Parteien ausgefüllt und unterzeichnet.

Jedes Praktikum resp. jede Semestermobilität ist mit folgenden Dokumenten zu belegen. Wir empfehlen eine entsprechende Verwaltung resp. das Anlegen eines separaten Dossiers für jede Mobilität bereits während der Projektumsetzung.

Praktikum / Stage pré-études

Mobilitätsvereinbarung Die Mobilitätsvereinbarung definiert die Höhe des Zuschusses für die Mobilität. Darüber hinaus bestimmt sie die im Praktikum zu leistenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten (bspw. Lernziele, Unterrichtslektionen, Betreuung). Wird die Mobilität den Studierenden an der eigenen Institution in Form von ECTS angerechnet, wird dies ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten. Die Mobilitätsvereinbarung wird von der entsendenden Institution ausgestellt und seitens Praktikanten/in, Heiminstitution und aufnehmender Gastschule unterzeichnet. Werden zwischen den

beteiligten Parteien besondere Vereinbarungen getroffen, sollte dies in der Mobilitätsvereinbarung festgehalten resp. diese entsprechend ergänzt werden.

**Erfahrungsbericht
(fakultativ)**

In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Praktikums die Erfahrungen der Studierenden festgehalten.
Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der entsendenden Institution eingereicht.

Arbeitsbestätigung

Nach Abschluss des Praktikums wird dem/der Praktikant/in von der Gastschule ein Arbeitszeugnis, eine Arbeitsbestätigung, o.Ä. ausgestellt. Das Zeugnis ist den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Mobilität zuzustellen. Das Zeugnis sollte personalisiert sein und eine qualitative Beurteilung beinhalten.

Semestermobilität

Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung definiert die Dauer der Mobilität und die Höhe der Zuschüsse. Darüber hinaus regelt sie die Verpflichtungen der Studierenden für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung.
Die Verpflichtungserklärung wird von der Heiminstitution ausgestellt und seitens Studierende und Heiminstitution unterzeichnet.
Als Ergänzung kann die Heiminstitution von den Studierenden resp. der Gasthochschule ein «Certificate of Attendance» verlangen.

**Erfahrungsbericht
(fakultativ)**

In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Semesters die Erfahrungen der Studierenden festgehalten.
Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Mobilität bei der entsendenden Institution eingereicht.

Learning Agreement

Im Learning Agreement werden die zu besuchenden Kurse und die entsprechenden ECTS-Punkte aufgelistet.
Ein solches wird von Movetia dringend empfohlen, ist aber nicht Pflichtbestandteil der Mobilitätsdokumentation.

Bei Semestermobilitäten mit integriertem Praktikum sind die Formulare der Semestermobilitäten zu verwenden.

Für einige der genannten Mobilitätsdokumente stellt Movetia eine Vorlage zur Verfügung. Diese können angepasst oder ergänzt werden, müssen aber zwingend die von Movetia abgefragten Informationen beibehalten. Das Gleiche gilt, falls andere Formulare oder Dokumente verwendet werden.

Nur eine vollständig dokumentierte Mobilität hat Anspruch auf Fördermittel (Finanzielle Förderung und OM).

3.4 Anerkennung der Mobilität

Der Praktikumsaufenthalt resp. die während dem Studiensemester erbrachten Leistungen sollten von der Heiminstitution mit ECTS-Punkten anerkannt werden. Praktika oder Kurse, die keinen obligatorischen Bestandteil des Studienganges bilden, sollten nach Möglichkeit im „Diploma Supplement“ aufgeführt werden.

In begründeten Fällen, bspw. wenn Studierende die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllen, kann eine Anerkennung verweigert werden. Entsprechende Fälle müssen begründet und mit Movetia abgesprochen werden.

4 Prozesse

4.1 Prozess I: Ablauf für Akteure

Entsendende Institution	Student*in / Absolvent*in	Gastlehrperson / -schule / - institution
1. Programmpromotion bei Studierenden	Bewerbung bei Heiminstitution	Bewerbung / Mitteilung Interesse bei Institutionen der Lehrer- und Lehrerinnenbildung
2. Selektion Studierende Akquise und Selektion von Praktikums-/ Studienplätzen	ev. Absolvieren von vorbereitenden Massnahmen	
3. Def. Nominierung Mobilitäten und Antragstellung bei Movetia		
4. Ausstellung Mobilitätsdokumente Ev. Unterstützung der Studierenden bei Organisation von Unterkunft/Transfer	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Gastlehrperson/-hochschule sowie Organisation von Unterkunft/Transfer	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Studierende sowie ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft/Transfer
5. Kontakt mit Studierenden	Absolvierung Praktikum oder Studiensemester Bei Problemen: Kontaktaufnahme/ Information an alle Parteien	Betreuung Studierende/ Praktikant/in
6.	Einreichung Erfahrungsbericht bei Heiminstitution	
7. Evaluation Erfahrungsberichte Erstellen und Einreichen des Schlussberichts bei Movetia		Ausstellung Arbeitszeugnis/Zertifikat

4.2 Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia

Zeitpunkt	Movetia	Projektträger (antragstellende Institutionen)
Vor Beginn Mobilitätsprojekt	1. Definition Rahmenbedingungen inkl. Zuschusspauschalen (mit Stakeholder)	2. Mitteilung über das Interesse an der Teilnahme am Förderangebot.
	3. Beratung, Hilfestellung beim Aufgleisen der Projekte	4. Antragsstellung
	5. Zuspruch Fördermittel, Vertragsausstellung und Auszahlung	
Während Mobilitätsprojekt		6. Einreichung Zwischenbericht, ev. Antrag auf zusätzliche Mittel bei mehr Mobilität
	7. Monitorings	
Nach Abschluss Mobilitätsprojekt		8. Einreichung Schlussbericht
	9. Definitive Abrechnung der Vertragsperiode auf Basis der Schlussberichte	
	10. Auswertung Programmperiode / Statistiken, Finanzkontrollen	

5 Kooperationsprojekte

5.1 Teilnahme

Ein Kooperationsprojekt einreichen kann eine Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar, Sek I und/oder Sek II gemäss Anerkennung der EDK[1]. Sie muss dazu mit mindestens einem Partner aus einer anderen Sprachregion der Schweiz kooperieren, tritt gegenüber Movetia als Projektträger:in/Antragssteller:in auf und übernimmt die Projektleitung. Bei den Partnern kann es sich sowohl um andere Pädagogische Hochschulen als auch um obligatorische Schulen oder andere Institutionen und Akteure aus dem Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung handeln. Die Anzahl Kooperationspartner ist nach oben offen.

5.2 Projektstart und -dauer

Kooperationsprojekte können zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 2025 starten. Der Startzeitpunkt wird von den Projektpartner:innen gemeinsam festgelegt.

Ab dem Startdatum kann ein Projekt maximal 24 Monate dauern. Es gibt keine Mindestdauer.

5.3 Fördermittel

Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt CHF 10'000.

Mit dem Antrag wird ein detailliertes Projektbudget eingereicht. Darin muss aufgeführt werden, für welche Budgetposten/Aktivitäten die beantragten Mittel von Movetia eingesetzt werden sollen.

Die Fördersumme wird nach einer qualitativen Prüfung des Projekts durch Movetia festgelegt. Es gibt weder eine Garantie für eine Förderung noch für einen minimalen Förderbetrag.

5.3.1 Abbruch

Muss ein Projekt unerwartet frühzeitig beendet oder abgebrochen werden, muss dies unverzüglich der Agentur Movetia gemeldet werden. Movetia wird fallbezogen über allfällige Rückzahlungen entscheiden.

6 Antragsstellung und Umsetzung Kooperationen

Wichtige Termine:

Möglicher Projektstart	ab 1. Juni 2025 – 31. Dezember 2025
Laufzeit	bis max. 24 Monate
Einreichen Schlussbericht	bis 60 Tage nach Projektende

Die Antragstellung auf Fördermittel erfolgt durch den Projektträger d.h. eine der Partnerinstitutionen, welche die Teilnahmebedingungen erfüllt¹² und die Projektleitung übernimmt.

Die Antragstellung erfolgt über ein [Antragsformular](#) bis zum 5. März 2025.

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Kontoverbindung
- Informationen zu den Partnerinstitutionen
- Kooperationsvereinbarung(-en)
- Projektbeschreibung inkl. Projektplan (siehe 6.2. und 6.3.)
- Projektbudget
- Ehrenwörtliche Erklärung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge qualitativ geprüft. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich oder gar nicht gefördert werden.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia voraussichtlich im Mai einen Vertrag mit der Laufzeit entsprechend der Projektdauer aus.

6.1 Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für ein entsprechendes Kooperationsprojekt. Darin werden die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie allfällige gegenseitige Pflichten oder andere Abmachungen in Bezug auf eine erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Projekts festgehalten. Movetia stellt eine freiwillige Vorlage zur Verfügung.

Bei Kooperationen mit mehr als zwei Partnern kann eine für alle Parteien gültige, gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet werden. Alternativ kann der Projektträger mit jedem Partner einzeln eine Vereinbarung abschliessen/unterzeichnen.

¹² Siehe 5.1.

6.2 Projektbeschreibung

Der Projektbeschreibung beinhaltet die inhaltlichen Projektangaben und die Argumentation zur Projektförderung. Es werden unter anderem Themen wie Ziele, Organisation und Wirkung des Projekts ausgeführt. Der Projektbeschreibung wird als Teil des Antrags eingereicht und dient als Grundlage für den Entscheid über eine Projektförderung.

6.3 Projektplan

Im Projektplan wird der Ablauf des Projektes beschrieben. Es werden die geplanten Aktivitäten und Projektschritte sowie die verschiedenen Verantwortlichkeiten aufgeführt. Der Projektplan ist Teil des Projektbeschriebs.

6.4 Projektbudget

Zum Antrag gehört ein detailliertes Projektbudget. In einer von Movetia zur Verfügung gestellten Vorlage müssen pro Budgetposten oder Aktivität die Gesamtkosten und der Anteil von Movetia aufgeführt werden. Der eingeplante/beantragte Beitrag von Movetia darf dabei CHF 10'000 nicht übersteigen.

6.4.1 Besondere Bedürfnisse («Special Needs»)

Falls in einem Projekt Personen mit besonderen Bedürfnissen involviert sind, können hierfür zusätzliche Mittel beantragt werden. Als Personen mit besonderen Bedürfnissen gelten jene, deren Teilnahme am Projekt wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist und zusätzliche Kosten verursacht. In solchen Fällen unterstützt Movetia das Projekt mit einem zusätzlichen Beitrag, um einen Teil dieser Kosten zu decken. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven förderfähigen Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Entsprechende Anfragen können als Teil des Antrags in einem separaten Abschnitt des Projektbudgets eingereicht werden. Nehmen Sie jedoch vorher für eine Beratung mit der Agentur Movetia Kontakt auf.

6.5 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt durch die Agentur Movetia an den Projektträger gemäss Einzelheiten im Vertrag und den dazugehörigen Allg. Vertragsbedingungen. Die Auszahlung erfolgt in CHF, spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institution.

6.6 Schlussbericht

Spätestens 60 Tage nach Projektende muss die antragstellende Institution einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen.

Der Schlussbericht wird der antragstellenden Institution frühzeitig per Mail zugestellt. Dieser ist anschliessend per Mail an nale@movetia.ch einzureichen.

6.7 Projektbesuche während der Vertragsperiode

Ein Projektbesuch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, des gegenseitigen Austausches betreffend Projektumsetzung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Entsprechende Besuche/Gespräche können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Projektträgern initiiert werden.